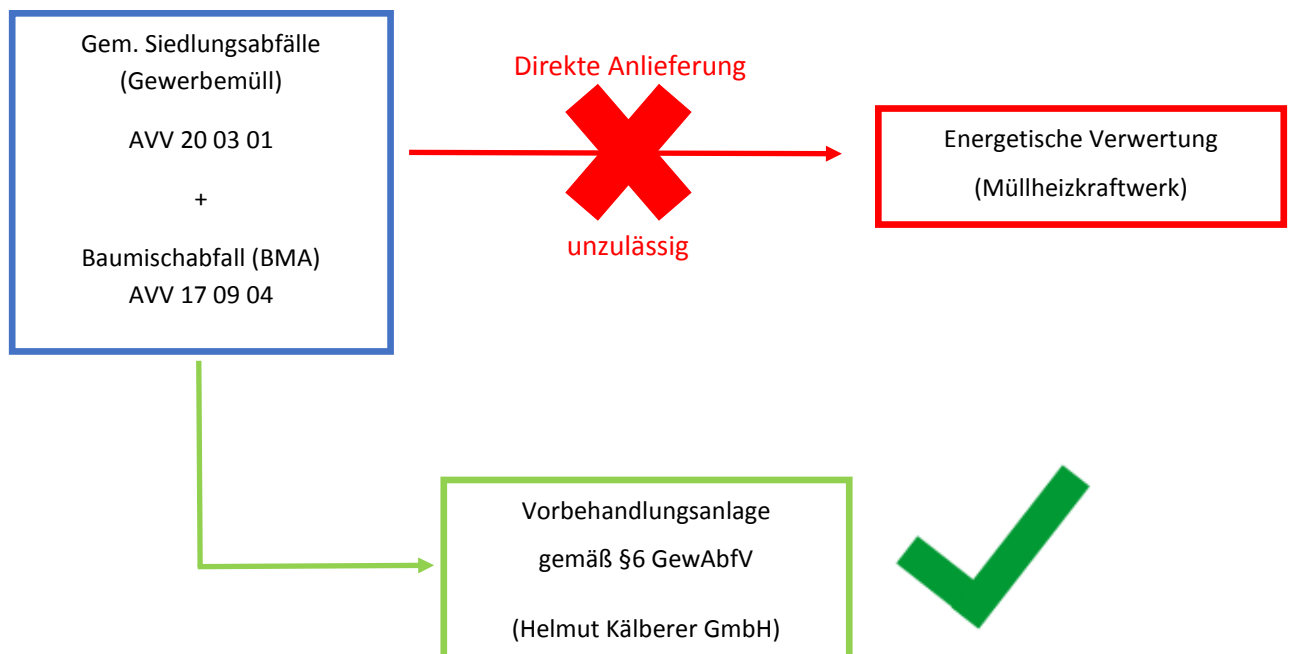


Novelle Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) seit 01.08.2017

Der Gesetzgeber bezweckt hiermit, die getrennte Erfassung und das Recycling zu stärken. Damit werden für den Abfallerzeuger und Abfallbesitzer neue Getrenntsammlungs- und Dokumentationspflichten relevant.

1. Änderung für Gewerbetreibende



Der direkte Weg in die energetische Verwertung ist ab sofort unzulässig!

Ihr Gewerbemüll/Baumischabfall muss ab sofort zu uns in die Vorbehandlungsanlage und wird hier weiter sortiert/behandelt.

Ausnahme:

- Ihr Betrieb erfüllt die Getrenntsammlungsquote von 90:10, d.h. min. 90% der gesamten Abfälle werden getrennt erfasst und nur max. 10% verbleiben als Abfallgemisch.
 - ➔ Das verbleibende Abfallgemisch darf direkt der energetischen Verwertung zugeführt werden.
- Die Getrenntsammlungsquote muss sich der Abfallerzeuger durch einen zertifizierten Sachverständigen bestätigen lassen.
- Diese Regelung ist ein Privileg und absolut freiwillig!

2. Getrenntsammlungspflicht

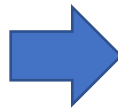
Der Gewerbebetrieb als Abfallerzeuger unterliegt der Getrenntsammlungspflicht unabhängig davon, ob die Getrenntsamlungsquote von 90:10 angestrebt wird oder nicht.

Diese Pflicht besteht sowohl im Betrieb selbst, also auch auf den Baustellen.

2.1 Erzeuger von gewerblichen Siedlungsabfällen

Getrenntsammlungspflicht in folgende 8 Fraktionen:

- Papier, Pappe, Karton
- Glas
- Kunststoffe
- Metalle
- Holz
- Textilien
- Bio-Abfälle
- Verpackungen



Ausnahme wenn Getrenntsammlung:

- technisch nicht möglich ist, d.h. zu wenig Platz vorhanden ist, durch Produktionsprozess nicht möglich ist, oder Anfallstelle öffentlich zugänglich ist
- wirtschaftlich nicht zumutbar ist, d.h. die Kosten der getrennten Sammlung außer Verhältnis zu den Kosten der gemischten Sammlung stehen

2.2 Erzeuger von Bau- und Abbruchabfällen

Getrenntsammlungspflicht in folgende 10 Fraktionen **ab 10m³ Abfall/Baustelle:**

- Dämmmaterial
- Bitumengemische
- Baustoffe auf Gipsbasis
- Beton
- Ton-Ziegel
- Fliesen und Keramik
- Glas
- Kunststoff
- Metalle
- Holz



Ausnahme wenn Getrenntsammlung:

- 10m³ Abfall nicht überschreitet
- technisch nicht möglich ist, d.h. zu wenig Platz vorhanden ist, oder Anfallstelle öffentlich zugänglich ist
- wirtschaftlich nicht zumutbar ist, d.h. die Kosten der getrennten Sammlung außer Verhältnis zu den Kosten der gemischten Sammlung stehen

Wichtig Tipp:

Unzulässig ist z.B. auch die Verwertung von Altpapier/Kartonagen über private Wege oder Wertstoffhöfe. Hierbei erhalten Sie keinen Nachweis über die fachgerechte Verwertung.

Da in fast jedem Gewerbebetrieb Kartonagen anfallen, ist eine Ausnahmegargumentation, diese nicht getrennt zu sammeln, beinahe unmöglich!

➔ Mit unseren preislich attraktiven Umleerbehältern können Sie hier ohne großen Platzaufwand Abhilfe schaffen.

Vereinbaren Sie einfach einen unverbindlichen Beratungstermin mit uns!

3. Dokumentationspflicht

Der Gewerbetreibende ist sowohl im Betrieb als auch auf der Baustelle zur Dokumentation folgender Punkte verpflichtet:

- Nachweis und Einhaltung der Getrenntsammlung z.B. über Lagepläne, Bilder, Wiegescheine
- Dokumentation der Ausnahmen inkl. Begründung

Die Dokumente müssen vorgehalten und auf Nachfrage der Abfallbehörde vorgelegt werden.

4. Wir unterstützen Sie gerne!

- Gerne übernehmen wir für Sie die Dokumentation Ihres Entsorgungskonzeptes und erstellen eine komplette Mappe mit allen wichtigen und erforderlichen Daten.
→ **Fordern Sie hierzu einfach ein unverbindliches Angebot bei uns an.**
- Wir unterstützen Sie durch Beratung und Erarbeitung eines Entsorgungskonzeptes bei Ihrer Pflicht der Getrenntsammlung.
→ **Vereinbaren Sie einfach einen Termin mit uns.**
- Möchten Sie gerne einen Nachweis über das Erreichen der Getrenntsammlungsquote von 90:10?
→ **auch hier bieten wir Ihnen gerne, ganz unverbindlich, unsere Dienstleistungen an.**

5. Haben Sie noch offene Fragen?

Wir haben Ihnen die wichtigsten Fragen ausführlich auf unserer Homepage beantwortet.

Sollten Sie noch weitere Fragen haben, oder spezielle Beratung benötigen, stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Unsere Kontakte in Sachen Gewerbeabfallverordnung und Entsorgungskonzepte:

Marcus Kälberer

Tel.: 07162 / 9330-119

Fax: 07162 / 9330-133

E-Mail: m.kaelberer@kaelberer-gruppe.de

Stefan Geiger

Tel.: 07162 / 9330-129

Fax: 07162 / 9330-133

E-Mail: s.geiger@kaelberer-gruppe.de